



## Handlungsempfehlung für den eingeschränkten Betrieb in Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und die Kindertagespflege

### SZENARIO B

Die nachfolgende Empfehlung ergeht auf Grundlage der §§ 11 und 12 der Nds. Corona-VO vom 08.05.2021 und basiert auf den „Nds. Rahmenhygieneplan Corona Kindertagesbetreuung“ vom 12.04.2021 des Kultusministeriums (Anlage 1).

Die Empfehlungen im Einzelnen:

#### 1. Allgemeines

Die folgenden Empfehlungen gelten vorbehaltlich der Entwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis Gifhorn.

Nach § 12 Abs. 1 der Nds. Corona-VO gilt grundsätzlich die Betreuung im eingeschränkten Betrieb (Szenario B). Der eingeschränkte Betrieb sieht ein Betreuungsangebot für alle Kinder vor, die in den Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten im Regelbetrieb einen Betreuungsplatz haben. Sind darüber hinaus noch genehmigte Plätze verfügbar, können neue Verträge geschlossen werden. Diese Regelungen gelten kreisweit für alle Einrichtungen der Kindertagesbetreuung. Unabhängig hiervon sind Einzelmaßnahmen des FB 7 im Rahmen von örtlich auftretenden Infektionen in den Einrichtungen zu beachten.

Nach § 12 Abs. 2 i. V. m. § 1a Abs. 2 und 3 der Nds. Corona-VO sowie § 28b Abs. 3 S. 3 und 9 IfSG gilt zusätzlich:

Wenn im Landkreis Gifhorn, die 7-Tage Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen 165 oder mehr Fälle beträgt, so setzt dieser durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung fest, dass ab dem übernächsten Werktag, der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten untersagt ist.

Sobald der Schwellenwert von 165 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterschritten ist, erklärt der Landkreis Gifhorn durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung, dass ab dem übernächsten Tag der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten wieder zulässig ist. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung des Zeitraums.

Ausgenommen davon ist die Notbetreuung nach Szenario C (siehe Anlagen 2-4). Eine gesonderte Anordnung vom Gesundheitsamt ist nicht erforderlich.

Die praktische Umsetzung dieser Regel im Landkreis Gifhorn erfolgt auf der Grundlage des o. g. Rahmen-Hygieneplan für KiTa vom 12.04.2021. Bei nochmaligem Wechsel in Szenario C kann eine Neuüberprüfung der Voraussetzungen für die Notbetreuung erfolgen; insbesondere bei Kindern/Eltern, von denen bekannt ist, dass sich die Voraussetzungen maßgeblich geändert haben.

Der FB 4 wird den Einrichtungsträgern ab einem 7-Tage-Inzidenzwert von über 145 bzw. 185 Neuinfektionen gegen 11.00 Uhr täglich einen unverbindlichen Warnhinweis (Grundlage Meldung des RKI) per Mail zukommen lassen, damit die Vorplanung zu einem möglichen Szenarienwechsel für Eltern und Kindertageseinrichtung erfolgen kann.

Die Nds. Corona-VO sieht keinen generellen Szenarienwechsel für die Kindertagespflege vor, da die Gruppe der gleichzeitig zu betreuenden Kinder die Zahl 5 regelmäßig nicht überschreitet. Näheres regelt Nr. 5.

## **2. Strukturelle Empfehlungen**

Da von längerfristigen Einschränkungen und Änderungen durch die Corona-Pandemie ausgegangen werden muss, sollten von den Kindertageseinrichtungen weitergehende Überlegungen zur Anpassung der konzeptionellen Ausgestaltung erfolgen.

Neben den verbindlichen Vorgaben der o. g. Verordnung und des Rahmenhygieneplans werden folgende strukturelle Merkmale in den Kindertageseinrichtungen und Horten konkretisiert.

### **2.1. Gruppenkonstellation und Betreuungsumfang**

Die Kinder sollen in den ihnen im Regelbetrieb zugewiesenen Gruppen betreut werden. Offene Gruppenkonzepte sowie die Durchmischung von Gruppen sind nicht zulässig.

Der Betreuungsumfang kann unter Berücksichtigung von räumlichen, personellen und organisatorischen Kapazitäten sowie unter Berücksichtigung des Betreuungsbedarfs zeitlich auf die während des Regelbetriebs übliche Betreuungszeit ausgeweitet werden. Insbesondere die Früh- und Spätdienste können Einschränkungen unterliegen, sofern nicht genügend aufsichtsführende Personen zur Verfügung stehen.

Die jeweilige Gruppengröße richtet sich nach den allgemeinen Vorgaben des KiTaG und der 1. DVO-KiTaG.

### **2.2. eingesetztes Personal**

Die Vorgaben zur Qualifikation des erforderlichen Personals aus dem KiTaG sowie der 1. und 2. DVO-KiTaG sind aufgrund der Auswirkungen der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus während des eingeschränkten Betriebs grundsätzlich nicht ausgesetzt. Einschränkungen können sich aber ergeben. Hierzu siehe 3.4.

Ein Personalwechsel zwischen den Gruppen sollte, soweit dies möglich ist, vermieden werden. Konstant eingesetztes Personal erleichtert die Nachvollziehbarkeit von möglichen Infektionsketten.

Beschäftigte, die Krankheitszeichen aufweisen, müssen zuhause bleiben und dürfen nicht eingesetzt werden. Zudem dürfen Beschäftigte, die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer nachweislich positiv auf SARS-COV-2-getesteten Person hatten, die Einrichtung nicht betreten. Erlangen Beschäftigte oder Angehörige ihrer Haushalte Kenntnis über diesen Kontakt, ist der Träger der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu informieren.

Näheres regelt das Schaubild in der Anlage 5.

## **2.3. Umgang mit Risikogruppen**

### **2.3.1. Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen**

Über den Einsatz von Beschäftigten, die potentiell einer vom Robert-Koch-Institut definierten Risikogruppe angehören, entscheidet der Träger der Einrichtung. Die „Empfehlungen zum Umgang mit Beschäftigten in Tageseinrichtungen für Kinder und mit Kindertagespflegepersonen, die besonderen Schutz bedürfen“ vom Nds. Kultusministerium (Anlage 6) können vom Träger der Kindertageseinrichtung als unterstützende Hinweise bei der Beurteilung der eigenen Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeitern hinzugezogen werden. Nr. 2.4 ist hierbei zu beachten.

### **2.3.2. zu betreuende Kinder**

Die Kinder, die einer der unter folgendem Link genannten Risikogruppen angehören, können nach Einschätzung der Sorgeberechtigten gegebenenfalls in Rücksprache mit dem behandelnden (Kinder-)Arzt die Kindertageseinrichtung besuchen:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)

Zur Betreuung von Kindern mit Krankheitsanzeichen wird ebenfalls auf das Schaubild in der Anlage 5 verwiesen.

## **3. Einsatz von geeigneten Personen**

Die Vorgaben zur Qualifikation des erforderlichen Personals aus dem KiTaG sowie der 1. und 2. DVO-KiTaG sind nur dann ausgesetzt, soweit der Träger der Kindertageseinrichtung aufgrund der Auswirkungen der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 ausfallendes Personal nicht durch geeignete Fach- und Betreuungskräfte ersetzen kann.

Die gilt für folgende Fälle, aufgrund dessen das Personal für die Arbeit am Kind nicht zur Verfügung steht:

- eine Erkrankung an COVID-19,
- ein positiver SARS-CoV-2-Test,
- eine erforderliche Quarantäne oder
- die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe.

Der Träger einer Kindertageseinrichtung kann in Abstimmung mit dem Landkreis Gifhorn, Fachbereich Jugend, als örtlicher Träger der Jugendhilfe, im Falle nicht ausreichend zur Verfügung stehender Fach- und Betreuungskräfte einmalig je Gruppe anstelle einer Fachkraft eine andere geeignete Person mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betrauen, sofern mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft<sup>1</sup> in der Gruppe zeitgleich tätig ist. Die Verantwortlichkeit für die Beurteilung der Geeignetheit einer Person entfällt auf den Einrichtungsträger und dem Träger der örtlichen Jugendhilfe. Erfahrungen im Bereich der Kinderbetreuung werden als notwendig erachtet.

---

<sup>1</sup> Sozialpädagogin/Sozialpädagogen, Erzieherin/Erzieher mit staatlicher Anerkennung

### **3.1.1. Feststellung der Geeignetheit**

Zur Abstimmung der Geeignetheit einer Person, die mit den Aufsichtspflichten betraut werden soll, ist der beiliegende „Abstimmungsbogen zur Beurteilung der Geeignetheit von Personen“ (Anlage 7) an [Notbetreuung@gifhorn.de](mailto:Notbetreuung@gifhorn.de) zu richten. Der Fachbereich Jugend wird zeitnah eine Entscheidung treffen.

### **3.1.2. Versicherungsschutz**

Sollten geeignete Personen in ehrenamtlicher Form tätig werden, besteht laut Auskunft des GUV grundsätzlich Versicherungsschutz über die gesetzliche Unfallversicherung, wenn „Ehrenamtliche Helfer“ namens und im Auftrag der Einrichtung eingesetzt werden. Die Beauftragung sollte schriftlich mit Namen und Anlass festgehalten werden. Falls es zu einem Unfall kommt, sollte die Beauftragung bei der Meldung mit eingereicht werden.

Bei Sachschaden, den die Helfer verursacht haben oder der am Eigentum der Helfer geschehen ist, greift in der Regel die Betriebshaftpflicht des Trägers oder die Privathaftpflichtversicherung des Helfers, falls die Versicherung ehrenamtliches Engagement mitversichert.

### **3.1.3. Personal- und Sachkosten**

Anfallende Personal- und Sachausgaben, welche mit der Beschäftigung von zusätzlichen geeigneten Personen in Verbindung stehen, sind nach aktuellem Stand von der Finanzierung über die Finanzhilfe des Landes und des Landkreises ausgeschlossen.

## **3.2. räumliche Vorgaben**

Jeder Gruppe werden klar definierte Räumlichkeiten zugeordnet. Die Nutzung von gruppenübergreifend vorgehaltenen Räumlichkeiten (z. B. Mehrzweck- oder Bewegungsraum, Flure und Differenzierungsräume, Gemeinschaftsräume/Mensen für das Mittagessen) oder dem Außengelände durch verschiedene Gruppen ist möglich, sofern diese immer nur durch eine Gruppe erfolgt. Hier empfiehlt sich die Aufstellung eines abgestimmten Nutzungsplans.

Bei ausreichend großen Außenflächen, bei denen eindeutig abgrenzbare Spielbereiche für einzelne Gruppen geschaffen werden, die eine Durchmischung von zeitgleich in einer Kindertageseinrichtung betriebenen Gruppen wirksam unterbinden, ist eine zeitgleiche Nutzung durch mehrere Gruppen möglich. Dabei müssen die Spielbereiche derart eingegrenzt sein, dass zwischen den einzelnen Spielbereichen ein Korridor mit einer Breite von mindestens 1,5 Metern besteht. Die Spielbereiche können auch tageweise getauscht werden, solange die Zugänge zu den Spielbereichen dies ermöglichen

In den Schlafräumen ist den Kindern ein fester Schlafplatz mit eigener Bettwäsche zuzuordnen und ein größtmöglicher Abstand ist zu gewährleisten.

Mit den Kindern ist alters- und kindgerecht die Nutzung der Sanitärräume mit Hinweis auf die Einhaltung der Hygieneregeln einzuüben. Nach Möglichkeit sollte die Nutzung der von mehreren Gruppen genutzten Sanitärbereiche zeitversetzt erfolgen und einzelne WC´s und Waschbecken der jeweiligen Gruppe zugeordnet werden.

Beim Wechsel von Räumen sollten Kreuzungswege der Gruppen nach Möglichkeit reduziert werden. Hierzu sind die Kindertageseinrichtungen angehalten, Wegführungskonzepte zu entwickeln.

### **3.3. Kinderhorte**

Nach § 12 Abs. 1 S. 4 der Nds. Corona-VO sollen auch die Hortkinder wieder in den Gruppen betreut werden, in denen Sie vor der Ausbereitung des Coronavirus betreut worden waren.

Sofern es aber möglich ist und kein entgegensprechender Bedarf von Erziehungsberechtigten geltend gemacht wird, können die Hortkinder nach den jeweiligen Schulklassen betreut werden.

Es gilt zudem die Einschränkung, dass jede Person während einer Betreuung in einer Gruppe, in der überwiegend Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut werden, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen hat, soweit aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstandgebotes nicht gewährleistet werden kann.

### **4. (Wieder-)Eingewöhnung bei zur Verfügung stehender Betreuungsplätze und Betreten der Einrichtung durch Externe**

Abhängig vom Alter und Entwicklungsstand eines Kindes kann die Begleitung eines Elternteils bei der (Wieder-) Eingewöhnung des Kindes erforderlich sein. In Vorbereitung einer (Wieder-) Eingewöhnung sollten Absprachen u. a. zu den Hygieneregeln, Besonderheiten der Einrichtung, Hol- und Bringzeiten und Informationen zu der Personalsituation getroffen werden.

In der Eingewöhnung neuer Kinder begleitet in der Regel eine Bezugsperson das Kind. Die Eingewöhnung eines Kindes gestaltet sich unter Einhaltung der Regelungen des Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplans sehr schwierig, da das Infektionsrisiko in der Einrichtung möglichst klein gehalten werden muss. Die begleitende Bezugsperson sollte 1x pro Woche einen negativen Antigenschnelltest nachweisen können, welche kostenfrei über Testzentren, Ärzte oder Apotheker durchführbar sind. Ersatzweise kann ein Selbsttest direkt vor Betreten der Kindertageseinrichtung oder in einem hierfür vorgesehenen separat erreichbaren Raum durchgeführt werden. Gleiches gilt für Externe, sofern der Kontakt länger als 10 min in einem geschlossenen Raum erfolgt. Die AHA-Regeln sind zudem besonders zu beachten.

Insbesondere die Punkte

- zeitliche Entzerrung der Bring- und Abholsituation,
- möglichst kurze Verweildauer der Eltern in der Kita,
- Einhaltung eines räumlichen Abstands von mind. 1,5 m zwischen den Eltern und den Mitarbeitenden der Einrichtungen,

sind im Rahmen der Eingewöhnung nur eingeschränkt einzuhalten.

## **5. Kindertagespflege**

Die (Groß-)Kindertagespflege befindet sich im Regelbetrieb (Szenario A). Es gilt jedoch nach § 11 Abs. 2 der Corona-VO die Einschränkung, dass jede Person während einer Betreuung in einer Gruppe, in der überwiegend Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut werden, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen hat, soweit aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstandgebotes nicht gewährleistet werden kann.

Wenn im Landkreis Gifhorn, die 7-Tage Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen **165** oder mehr Fälle beträgt, so setzt dieser durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung fest, dass ab dem übernächsten Werktag für Großtagespflegestellen ein eingeschränkter Betrieb entsprechend § 12 Abs. 1 der Nds. Corona-VO (Szenario B) stattfindet.

Sobald der Schwellenwert von **165** an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterschritten ist, erklärt der Landkreis Gifhorn durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung, dass ab dem übernächsten Tag ein eingeschränkter Betrieb nicht mehr stattfindet. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung des Zeitraums.

Kann eine räumliche Trennung der durch eine Tagespflegeperson betreuten Kinder von den durch eine andere Tagespflegeperson in Zusammenarbeit betreuten Kinder nicht gewährleistet werden, so gilt § 12 Abs. 2 der Corona-VO (Szenario C; Anlagen 2-4) entsprechend.

Eine gesonderte Anordnung vom Gesundheitsamt zum Szenarienwechsel ist nicht erforderlich.

Der Nds. Rahmenhygieneplan vom 12.04.2021 sollte ebenfalls beachtet werden, auch wenn die Kindertagespflege eindeutig von der Pflicht zur Erstellung eines Hygieneplans ausgenommen ist.

*Diese Handlungsempfehlung dient lediglich der Übersicht und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.*